

BStGer BG.2018.33 vom 19. Dezember 2018

Bundesstrafgericht, 2018-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2018.33

FR: TPF BG.2018.33 du 19 décembre 2018

IT: TPF BG.2018.33 del 19 dicembre 2018

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO). Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Will eine Partei die Zuständigkeit der mit dem Strafverfahren befassten Behörde anfechten, so hat sie dieser unverzüglich die Überweisung des Falles an die zuständige Strafbehörde zu beantragen (Art. 41 Abs. 1 StPO sog. Überweisungsverfahren). Die mit dem Antrag befasste Behörde hat – so dies nicht bereits geschehen ist – einen Meinungsaustausch im Sinne von Art. 39 Abs. 2 StPO einzuleiten oder direkt durch Verfügung ihre eigene Zuständigkeit zu bestätigen (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2012.42 vom 23. Januar 2013 E. 1.1; BG.2012.2 vom 16. März 2012 E. 1.1).

- 4 -

Verfügt eine Staatsanwaltschaft, dass sie zuständig sei, so kann diejenige Partei sich innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beschweren (Art. 41 Abs. 2 Satz 1 StPO i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG), die vorbringt, ihr ordentlicher Gerichtsstand (Art. 31–37 StPO i.V.m. Art. 38 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 StPO) werde missachtet (Art. 41 Abs. 2 Satz 2 StPO).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat Strafantrag gestellt, ist damit Privatkläger, als solcher Partei des Strafverfahrens (vgl. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO) und zur Einreichung einer Beschwerde gegen eine Gerichtsstandsverfügung legitimiert (vgl. Art. 41 Abs. 2 StPO).

E. 1.3.1

Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Schriftliche Eingaben sind zu datieren und zu unterzeichnen (Art. 110 Abs. 1 StPO). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts muss die Unterschrift eigenhändig auf dem Schriftdokument angebracht werden, weshalb bei Eingaben, die der Schriftform bedürfen, die Einreichung per Telefax zur Fristwahrung nicht genügt (BGE 142 IV 299 E. 1.1; 121 II 252 E. 3 f.; Urteile des Bundesgerichts 6B_51/2015 vom 28. Oktober 2015 E. 2.2; 2C_531/2015 vom 18. Juni 2015 E. 2.1; 1B_160/2013 vom 17. Mai 2013 E. 2.1; je mit Hinweisen). Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Massgebend ist das

Recht des Kantons, in dem die Partei oder ihr Rechtsbeistand den Wohnsitz oder den Sitz hat (Art. 90 Abs. 1 und 2 StPO). Die Frist ist eingehalten, wenn die Verfahrenshandlung spätestens am letzten Tag bei der zuständigen Behörde vorgenommen wird. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 1 und 2 StPO).

E. 1.3.2

Vorliegend hat die Schweizer Post die Eingabe des Beschwerdeführers vom 31. August 2018 erst am 4. September 2018 erhalten, mithin einen Tag nach Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist und damit verspätet. Der Beschwerdeführer konnte indes zureichend dazulegen (vgl. dazu und zum Fristenlauf obige litera D), die unterzeichnete Beschwerdeschrift so in den Briefkasten

- 5 -

der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen gelegt zu haben, dass diese sie jedenfalls am 3. September 2018 und damit rechtzeitig erhielt. Die Beschwerde ist damit fristgerecht erhoben worden.

E. 1.4

Sind somit die Eintretensvoraussetzungen erfüllt, ist auf die Gerichtsstandsbeschwerde einzutreten.

E. 1.5

Der Beschwerdeführer erklärt, aufgrund der fehlenden Identitätsfeststellung der Beschuldigten und deren fehlender Einvernahme trotz sachdienlicher Hinweise, Rechtsverzögerungsbeschwerde zu erheben (act. 1). Die Akten geben indes keine Hinweise darauf, dass er wegen der Verfahrensdauer bei einer Vorinstanz bereits einmal interveniert hätte (zu diesem Erfordernis Urteil des Bundesgerichts 1B_24/2013 vom 12. Februar 2013 E. 4 m.w.H.). Ohnehin ist für eine Rechtsverzögerungsbeschwerde nicht die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zuständig, sondern der Beschwerdeweg an die kantonale Beschwerdekammer einzuschlagen (vgl. Art. 22 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO). Dies gilt auch, wenn sie gegen die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einem Gerichtsstandsverfahren erhoben wird. Damit ist auf die Rechtsverzögerungsbeschwerde nicht einzutreten.

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig. Ist die Straftat an mehreren Orten verübt worden oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 31 Abs. 1 und 2 StPO Gerichtsstand des Tatortes).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer schildert (vgl. obige litera A), dass er in der Schweiz in Y. (Thurgau) bedroht worden sei. Ebenso sind die ersten Verfolgungshandlungen (Meldung des Beschwerdeführers an die Polizei in X.) im Kanton Thurgau erfolgt. Die Übernahme des

Strafverfahrens ist durch den Kanton erfolgt, in welchem der Tatort liegt (Kanton Thurgau). Damit ist Art. 31 StPO entsprochen worden. Die Beschwerde ist somit offensichtlich unbegründet und abzuweisen.

E. 3

Vorliegend sind keine Gerichtsgebühren zu erheben.

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.